

## **Entwurf**

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt**

#### **§ 1**

##### **Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt**

Das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 2 Nr. 4 wird nach der Angabe „die Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems einschließlich des Raumordnungskatasters sowie die Raumb Beobachtung und die Erarbeitung von prognostischen Grundlagen für die Landesentwicklung,“ folgende Angabe angefügt:

„die insbesondere auf Bevölkerungsprognosen beruhen, die das Statistische Landesamt alle drei Jahre, beginnend mit dem Jahr 2024, für das Gebiet des Landes sowie für das Gebiet eines jeden Landkreises und einer jeden kreisfreien Stadt erstellt,“

2. Nach § 4 wird der folgende „§ 4a“ eingefügt:

- a) Die Überschrift des § 4a wird wie folgt gefasst:

„4a  
Konzentration von Repowering-Vorhaben“

- b) Dem § 4a wird der folgende „Absatz 1“ angefügt:

„(1) Die textliche Festlegung des Ziels Z 113 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160) wird aufgehoben. § 4 Nr. 16 b) bleibt unberührt.“

- c) Nach Absatz 1 wird folgender „Absatz 2“ angefügt:

„(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, den gesetzesrangigen Teil der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 8 Abs. 4 künftig zu ändern.“

3. Nach § 9 wird der folgende „§ 9a“ eingefügt:

- a) Die Überschrift des § 9a wird wie folgt gefasst:

„§ 9a  
Festlegung regionaler Teilflächenziele für die Windenergie an Land“

- b) Dem § 9a wird der folgende „Absatz 1“ angefügt:

„(1) Zur Erfüllung der für das Land Sachsen-Anhalt durch den Bundesgesetzgeber gemäß § 3 Abs. 1 Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes verpflichtenden Ausweisung des prozentualen Anteils der Landesfläche für die Windenergie an Land legt das Land Sachsen-Anhalt regionale Teilflächenziele fest, die in Summe die verpflichtenden Flächenbeitragswerte für das Land Sachsen-Anhalt erreichen.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender „Absatz 2“ angefügt:

„(2) In jeder Planungsregion des Landes Sachsen-Anhalt ist durch die jeweilige Regionale Planungsgemeinschaft ein prozentualer Anteil der Regionsfläche nach Maßgabe der Anlage 1 (regionale Teilflächenziele) für Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen. Hierfür sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die regionalen Teilflächenziele nach Anlage 1 Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die regionalen Teilflächenziele nach Anlage 1 Spalte 2 auszuweisen. Zur Bestimmung der Größe der hiernach auszuweisenden Flächen ist die Größe der jeweiligen Planungsregion insgesamt der Anlage 1 Spalte 3 zu entnehmen.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender „Absatz 3“ angefügt:

„(3) Die Regionalen Planungsgemeinschaften berichten der obersten Landesentwicklungsbehörde jährlich spätestens bis zum 31. Dezember über den Stand zur Umsetzung der regionalen Teilflächenziele nach Absatz 2. Für die in diesem Zusammenhang geplanten und festgelegten Flächen für die Nutzung der Windenergie sollen zudem entsprechende standardisierte Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) in nicht personenbezogener Form übermittelt werden.“

4. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

a) Dem § 23 wird der folgende „Absatz 1“ angefügt:

„(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz wird den Regionalen Planungsgemeinschaften vom Land ein jährlicher Finanzierungsbetrag zugewiesen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender „Absatz 2“ angefügt:

„(2) Die Höhe der jährlichen Zuweisung ergibt sich unter Berücksichtigung insbesondere der Flächengröße und der Einwohnerzahl der jeweiligen Planungsregion.  
Die Regionalen Planungsgemeinschaften erhalten jährlich folgende finanzielle Zuweisungen:

|                                                                |                |
|----------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark                      | 169 200 Euro   |
| 2. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg | 153 900 Euro   |
| 3. Regionale Planungsgemeinschaft Halle                        | 214 200 Euro   |
| 4. Regionale Planungsgemeinschaft Harz                         | 122 400 Euro   |
| 5. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg                    | 240 300 Euro.“ |

5. Nach § 27 wird folgende „Anlage 1 zu § 9a Absatz 2“ angefügt:

**„Anlage 1  
(zu § 9a Abs. 2)**

**Regionale Teilflächenziele**

| Planungsregion               | Spalte 1:<br>Regionales Teilflächen-<br>ziel, das bis zum<br>31.12.2027 zu erreichen<br>ist<br><br>(Anteil der Fläche der jeweili-<br>gen Planungsregion in Pro-<br>zent) | Spalte 2:<br>Regionales Teilflä-<br>chenziel, das bis zum<br>31.12.2032 zu errei-<br>chen ist<br><br>(Anteil der Fläche der jeweili-<br>gen Planungsregion in Pro-<br>zent) | Spalte 3:<br>Fläche der je-<br>weiligen Pla-<br>nungsregion<br>(in km²)* |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Altmark                      | 1,9                                                                                                                                                                       | 2,3                                                                                                                                                                         | 4.718,84                                                                 |
| Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg | 1,9                                                                                                                                                                       | 2,3                                                                                                                                                                         | 3.633,40                                                                 |
| Halle                        | 1,9                                                                                                                                                                       | 2,3                                                                                                                                                                         | 3.711,07                                                                 |
| Harz                         | 1,2                                                                                                                                                                       | 1,6                                                                                                                                                                         | 2.826,16                                                                 |
| Magdeburg                    | 1,9                                                                                                                                                                       | 2,3                                                                                                                                                                         | 5.574,55                                                                 |

\* Quelle: Statistisches Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt (2022): Gebietsstand vom 31.12.2021“

**§ 2**

**Folgeänderungen anderer Gesetze**

(1) Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160) wird wie folgt geändert:

1. Das bisherige „Ziel Z 114“ wird „Ziel Z 113“.
2. Das bisherige „Ziel Z 115“ wird „Ziel Z 114“.
3. Das bisherige „Ziel Z 116“ wird „Ziel Z 115“.
4. Das bisherige „Ziel Z 117“ wird „Ziel Z 116“.
5. Das bisherige „Ziel Z 118“ wird „Ziel Z 117“.
6. Das bisherige „Ziel Z 119“ wird „Ziel Z 118“.
7. Das bisherige „Ziel Z 120“ wird „Ziel Z 119“.
8. Das bisherige „Ziel Z 121“ wird „Ziel Z 120“.
9. Das bisherige „Ziel Z 122“ wird „Ziel Z 121“.
10. Das bisherige „Ziel Z 123“ wird „Ziel Z 122“.
11. Das bisherige „Ziel Z 124“ wird „Ziel Z 123“.
12. Die textliche Festlegung des bisherigen „Ziels Z 124“ wird wie folgt geändert:  
Im bisherigen „Ziel Z 124“ werden die Angaben „Z 123 Nummer 2-4“ durch die Angaben „Z 122 Nrn. 2-4“ ersetzt.
13. Das bisherige „Ziel Z 125“ wird „Ziel Z 124“.
14. Das bisherige „Ziel Z 126“ wird „Ziel Z 125“.
15. Das bisherige „Ziel Z 127“ wird „Ziel Z 126“.

16. Das bisherige „Ziel Z 128“ wird „Ziel Z 127“.
17. Das bisherige „Ziel Z 129“ wird „Ziel Z 128“.
18. Das bisherige „Ziel Z 130“ wird „Ziel Z 129“.
19. Das bisherige „Ziel Z 131“ wird „Ziel Z 130“.
20. Das bisherige „Ziel Z 132“ wird „Ziel Z 131“.
21. Das bisherige „Ziel Z 133“ wird „Ziel Z 132“.
22. Das bisherige „Ziel Z 134“ wird „Ziel Z 133“.
23. Das bisherige „Ziel Z 135“ wird „Ziel Z 134“.
24. Das bisherige „Ziel Z 136“ wird „Ziel Z 135“.
25. Das bisherige „Ziel Z 137“ wird „Ziel Z 136“.
26. Das bisherige „Ziel Z 138“ wird „Ziel Z 137“.
27. Das bisherige „Ziel Z 139“ wird „Ziel Z 138“.
28. Das bisherige „Ziel Z 140“ wird „Ziel Z 139“.
29. Das bisherige „Ziel Z 141“ wird „Ziel Z 140“.
30. Das bisherige „Ziel Z 142“ wird „Ziel Z 141“.
31. Das bisherige „Ziel Z 143“ wird „Ziel Z 142“.
32. Das bisherige „Ziel Z 144“ wird „Ziel Z 143“.
33. Das bisherige „Ziel Z 145“ wird „Ziel Z 144“.
34. Das bisherige „Ziel Z 146“ wird „Ziel Z 145“.
35. Das bisherige „Ziel Z 147“ wird „Ziel Z 146“.
36. Das bisherige „Ziel Z 148“ wird „Ziel Z 147“.
37. Das bisherige „Ziel Z 149“ wird „Ziel Z 148“.
38. Die textliche Festlegung des bisherigen „Ziels Z 149“ wird wie folgt geändert:  
Im bisherigen „Ziel Z 149“ wird die Angabe „Z 148“ durch die Angabe „Z 147“ ersetzt.

### **§ 3** **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich von § 23 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 23 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

I. Bevölkerungsprognosen sind in die Zukunft gerichtet und haben eine zentrale Bedeutung für landespolitische Entscheidungen. Sie bilden die Basis aller Fachplanungen und sind nicht zuletzt Grundlage für die räumliche Planung des Landes und der Kommunen. Mittels getroffener Annahmen wird aufgezeigt, wie sich die Bevölkerungszahl in Anzahl und Struktur zukünftig entwickeln wird. Bevölkerungsprognosen sind somit ein unverzichtbares Instrument für eine vorausschauende Planung und eine darauf gründende nachhaltige Politikgestaltung in Sachsen-Anhalt. Eine entsprechende klarstellende Rechtsgrundlage soll ferner im Landesentwicklungsgesetz geschaffen werden, damit alle weiteren Bevölkerungsprognosen nunmehr auf einer gesetzlichen Grundlage erstellt werden können.

II. Der Gesetzesentwurf regelt die Aufhebung von Ziel Z 113 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160). Er dient dem Abbau von weiteren Planungshürden und der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Aufhebung dient der notwendigen Anpassung des Landesrechts an das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) - sog. Wind-an-Land-Gesetz, das Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726, 1737). Sie dient darüber hinaus der Bewältigung der sich aus der Klimakrise, dem Krieg in der Ukraine und dem steigenden Bedarf an einem effizienten und kontinuierlichen Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere durch eine beschleunigte Flächenbereitstellung für den Ausbau der Windenergie an Land ergebenden Herausforderungen.

III. Im Rahmen der Energiewende und in Bezug auf das Ende der Kohleverstromung sieht insbesondere der Klimaschutzplan 2050 der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der deutschen Energie- und Klimaschutzziele u. a. vor, die erneuerbaren Energien kontinuierlich auszubauen. In diesem Kontext soll darüber hinaus der Energieverbrauch reduziert sowie die Energieeffizienz erhöht werden.

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen und die bundesweiten Energie- und Klimaschutzziele zu erreichen, wurden mit dem im Jahr 2022 novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) die Ausbauziele für erneuerbare Energien deutlich angehoben. So sollen im Jahr 2030 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz soll zudem bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Im Sinne der im EEG 2023 enthaltenen technologiespezifischen Ausbaupfade sowie jährlichen Zwischenziele wurde unter Berücksichtigung des derzeit erwarteten, künftigen Anstiegs des Strombedarfs im Wärme-, Verkehrs- und Industriesektor die Ziele für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von knapp 240 TWh im Jahr 2021 auf 544 bis 600 TWh im Jahr 2030 erhöht.

Im Hinblick auf die Windenergie an Land wurden die Ausbauraten auf ein Niveau von 10 GW pro Jahr gesteigert, sodass im Jahr 2030 insgesamt ca. 115 GW Wind-Leistung in der Bundesrepublik Deutschland installiert sein sollen. Dementsprechend soll die installierte Leistung mittel- bis langfristig auf 157 GW im Jahr 2035 und 160 GW im Jahr 2040 gesteigert werden.

Mit der Verabschiedung des Wind-an-Land-Gesetzes, dem darin enthaltenen Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (sog. Windenergieflächenbedarfs-gesetz - WindBG) sowie korrespondierenden Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB), EEG und Bundesnaturschutzgesetz (u. a. Öffnung der Landschaftsschutzgebiete für die Windenergienutzung) hat der Bundesgesetzgeber nunmehr verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) bzgl. der Windenergie an Land für alle Bundesländer festgelegt. Dabei wird den Bundesländern ein Gesamtziel bis zum 31. Dezember 2032 vorgegeben.

Gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 2 WindBG sind die Länder verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 im Rahmen ihrer Berichterstattung nach § 98 Absatz 1 EEG einmalig nachzuweisen, ob die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsplan erfolgt ist.

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt werden für die Planungsregionen des Landes Sachsen-Anhalt verbindliche regionale Teilflächenziele festgelegt, die durch das WindBG für das Land Sachsen-Anhalt vorgegeben wurden.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1 (Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2 Nr. 4)**

Mit der Regelung wird eine gesetzliche Verpflichtung des Statistischen Landesamtes begründet, die Regionalisierte Bevölkerungsprognose aller drei Jahre, beginnend mit dem Jahr 2024, durchzuführen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 4a)**

##### **Zu a) - Überschrift des § 4a**

##### **Zu b) - Absatz 1 Satz 1**

Mit dem Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes am 01. Februar 2023 und den damit korrespondierenden Änderungen auch im BauGB ist der in § 35 Absatz 3 Satz 3 des BauGB geregelte Planvorbehalt auf im Außenbereich privilegierte Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen (§ 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB), gemäß den Sonderregelungen für Windenergie an Land in § 249 Absatz 1 BauGB - neu nicht mehr anzuwenden.

Infolgedessen haben die Regionalen Planungsgemeinschaften Windpläne aufzustellen, die insbesondere Vorranggebiete (Positivplanung) festlegen. Dazu im Einzelnen:

#### 1. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat mit Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022, Beschluss-Nr. RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht beschlossen und auch entschieden, den Beschluss-Nr. RV 04/2010 der Regionalversammlung in der Sitzung am 03. März 2010 so zu ändern, dass das Kapitel 5.4 "Energie", die Gliederungspunkte 5. 4. 1 „Nutzung

der Windenergie“, 5. 4. 2 „Biomasse“, 5. 4. 3 „Solarenergie“ an die geänderte Rechtslage nach Wind-an-Land-Gesetzes angepasst werden.

Die Bekanntmachung über die allgemeine Planungsabsicht und Beteiligung an der Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichts zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (LVwA LSA Nr. 11 am 15.11.2022). Die Mitglieder des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg haben sich danach entschlossen, Windenergiegebiete im Sinne von § 2 WindBG in dem Sachlichen Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" in Gestalt von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auszuweisen.

Die Ziele und Grundsätze dieses Sachlichen Teilplans sollen das Kapitel 5.4 „Energie“ mit den Gliederungspunkten 5. 4. 1 „Nutzung der Windenergie“, 5. 4. 2 „Biomasse“, 5. 4. 3 „Solarenergie“ des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg ersetzen. Das bisherige Kapitel 5.4 „Energie“ mit den o. g. Gliederungspunkten ist mit Beschluss zur Vorlage RV 07/2022 nicht mehr Gegenstand des Aufstellungsverfahrens des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg.

Die Mitglieder des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg haben also von einer Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung (Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie) Abstand genommen.

Ein Bestandsplan zu Konzentrationszonenplanungen mit Ausschlusswirkung für die Planungsregion Magdeburg im Themenfeld Windenergie, welcher übergangsweise angewandt werden könnte, besteht nicht. Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (2006) wurde im Themenfeld Wind durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2015 – 2 L 1/13 –, Rn. 76 ff. im Rahmen einer inzidenten Normenkontrolle für unwirksam erklärt.

Die Verwirklichung der Festsetzung von Z 113 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) kann in der Planungsregion Magdeburg nicht mehr erreicht werden. Die Festsetzung von Z 113 LEP-LSA 2010 bezweckt die Steuerung von raumbedeutsamen Windkraft-Vorhaben als Repowering-Vorhaben in dafür vorgesehene Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung, wobei anderswo im Planungsraum derartige Vorhaben ausgeschlossen sein sollen. Da die Mitglieder des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg über keinen Bestandsplan zu Konzentrationszonenplanungen mit Ausschlusswirkung für die Planungsregion Magdeburg im Themenfeld Windenergie verfügen und sich entschlossen haben, Windenergiegebiete im Sinne von § 2 WindBG in dem Sachlichen Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" in Gestalt von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auszuweisen, zeichnet sich deutlich ab, dass der Träger der Regionalplanung zu keinem Zeitpunkt das mit der Festlegung verfolgte Ziel der Steuerung von Repowering-Vorhaben in wirksame Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie erfüllen können wird, mithin die Verwirklichung des Ziels der Festsetzung dauerhaft ausgeschlossen ist. Das Ziel läuft in dieser Planungsregion künftig leer und ist insbesondere aus diesem Grund aufzuheben.

## 2. Regionale Planungsgemeinschaften Altmark, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Halle und Harz

Die Festlegung des Ziels Z 113 LEP-LSA 2010 ist entbehrlich, da gemäß den Zielen Z 108, 109 und 110 LEP-LSA 2010 die Errichtung von Windenergieanlagen in durch die Regionalen Planungsgemeinschaften festgelegte Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten in Regionalen Entwicklungsplänen zu steuern ist. Für Eignungsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen ist vorgesehen, dass diese durch die Regionalen Planungsgemeinschaften in Regionalen Entwicklungsplänen gemäß Grundsatz G 82 LEP-LSA 2010 zur Steuerung der Errichtung von WKA festgelegt werden können.

Diese Voraussetzungen sind in den Planungsregionen der Regionalen Planungsgemeinschaften Altmark, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Halle und Harz erfüllt. Hier bestehen wirksame Konzentrationszonenplanungen mit Ausschlusswirkung. Sämtliche in den Plänen für die Regionen festgelegten Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung dienen der raumordnerischen Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in dafür vorgesehene Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten beziehungsweise Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie.

Das Ziel Z 113 LEP-LSA 2010 stellt im Genehmigungsverfahren außerdem eine weitere „Planungshürde“ dar, die vom jeweiligen Vorhabenträger überwunden werden muss. Diese gesetzliche Überregulation ist nunmehr im Land Sachsen-Anhalt vor dem Hintergrund der Klimakrise, des Krieges in der Ukraine und dem steigenden Bedarf an einem effizienten und kontinuierlichen Ausbau der erneuerbaren Energien durch eine beschleunigte Flächenbereitstellung für den Ausbau der Windenergie an Land eine nicht mehr zu vertretende weitere „Planungshürde“, welche geeignet ist Genehmigungsverfahren zu verlängern bzw. ganz und gar zu verhindern soweit es sich um Repowering-Vorhaben handelt.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726, 1737), Artikel 11 (Änderungen des BauGB) zu Nr. 2 b), zu § 245 e Absatz 4 - neu vorsieht, dass die Ausschlusswirkungen von wirksamen Konzentrationszonenplanungen einem Vorhaben, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, dann nicht mehr entgegengehalten werden kann, wenn an der Stelle des Vorhabens in einem Planentwurf eine Ausweisung für solche Vorhaben vorgesehen ist und für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht (sog. positive Vorwirkung von Planungen im Entwurfsstadium). Das Gesetz tritt am 01. Februar 2023 in Kraft.

Z 113 LEP-LSA 2010 unterwandert den Eintritt dieser positiven Vorwirkung von Planungen im Entwurfsstadium, da er ein Repowering nur in wirksamen Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung zulässt. Hinzu kommt, dass einige Planungsträger bereits mit den Vorbereitungen für Entwurfsarbeiten für Positivplanungen in Anpassung an das WindBG begonnen haben, um die Ausweisung von Windenergiegebieten nach WindBG zunächst bis zum 31. Dezember 2027 überhaupt realisieren zu können; dementsprechend auch von einer Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung Abstand genommen haben, sodass das Ziel Z 113 LEP-LSA 2010 künftig leer läuft.



Vor dem Hintergrund, dass nach dem sog. Wind-an-Land-Gesetz die Ausschlusswirkungen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten / der Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie von Bestandsplanungen einem Vorhaben zum Zwecke des Repowerings von Windenergieanlagen nach § 16b Absätze 1 und 2 BImSchG nicht entgegengehalten werden können, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (vgl. § 245 e Absatz 3 Satz 1 BauGB - neu, Art. 2 des sog. Wind-an-Land-Gesetzes), führt auch diese Regelung, soweit deren Voraussetzungen vorliegen, zu einer Entwertung von Ziel Z 113 LEP-LSA 2010. Das Gesetz tritt ab dem 01. Februar 2023 in Kraft.

Die Regelung soll es erleichtern, trotz einer regionalplanerischen Ausschlusswirkung das sog. Repowering von Bestandsanlagen zuzulassen, ohne den Bestandsplan aufzuheben oder zu ändern.

### **Zu b) - Absatz 1 Satz 2**

Stellt klar, dass § 4 Nr. 16 b) weiterhin Anwendung findet. Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung als Vorgabe für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu verlangen, dass, wenn die Errichtung einer neuen Windenergieanlage (Neuerrichtung, Ersatzneubau) vom antragstellenden künftigen Betreiber als Repowering gewollt ist, die Voraussetzungen nach Satz 3 von § 4 Nr. 16 b) zu erfüllen sind. Rechtsfolge ist, dass die neu zu errichtende Windenergieanlage bauordnungsrechtlich lediglich die Mindestabstandsfläche nach § 6 Absatz 8 Satz 5 BauO LSA einzuhalten hat (vgl. Änderungsantrag zur LT-Drs. 6/2923, Entwurf eines Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, Seiten 8/9). Der Satz 3 von § 4 Nr. 16 b) bezieht sich auf die Definition des Repowerings nach Satz 2.

### **Zu c) - Absatz 2**

Stellt sicher, dass die Landesregierung den gesetzesrangigen Teil des LEP-LSA 2010 aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 8 Absatz 4 künftig ändern kann.

### **Zu Nummer 3 (§ 9a)**

#### **Zu a) - Überschrift**

#### **Zu b) - Absatz 1**

Gemäß § 3 Absatz 1 WindBG werden die Länder verpflichtet, einen bestimmten prozentualen Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land nach Maßgabe der Anlage 1 des WindBG verbindlich auszuweisen. Auf das Land Sachsen-Anhalt entfällt hierbei ein Flächenbeitragswert von 1,8 Anteil an der Landesfläche in Prozent (bis zum 31. Dezember 2027) bzw. von 2,2 Anteil an der Landesfläche in Prozent (bis zum 31. Dezember 2032).

Für die Erfüllung dieser Pflicht sieht das WindBG Alternativen vor.

Gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 2 WindBG werden die Länder ermächtigt, die Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch regionale Planungsträger sicherzustellen. Hierzu legt das Land Sachsen-Anhalt regionale Teilflächenziele fest, die in Summe die durch den Bund verpflichtenden Flächenbeitragswerte erreichen und macht diese durch Änderung dieses Gesetzes verbindlich.

Die Verwendung des Wortes „erreichen“ macht deutlich, dass es sich bei den durch § 3 Absatz 1 Anlage 1 WindBG verpflichtenden Flächenbeitragswerten für das Land Sachsen-Anhalt um Mindestvorgaben handelt, welche auch überschritten werden dürfen.

#### **Zu c) - Absatz 2**

Der Absatz 2 regelt die Pflicht der Regionalen Planungsgemeinschaften im Land Sachsen-Anhalt einen prozentualen Anteil ihrer Regionsfläche für die Windenergie an Land auszuweisen und gibt in Verbindung mit der Anlage 1, Spalten 1 und 2, dieses Gesetzes verbindliche regionale Teilflächenziele vor.

#### **Zu d) - Absatz 3**

Gemäß § 98 Absatz 1 EEG 2023 sind die Länder verpflichtet, dem Sekretariat des Kooperationsausschusses jährlich spätestens bis zum 31. Mai über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere über die Planungen bzgl. neuer Festlegungen von Flächen für die Nutzung der Windenergie sowie den Umfang an Flächen, die in den geltenden Regionalplanungen für die Windenergie an Land festgesetzt wurden, zu berichten.

Um der Berichtspflicht gegenüber dem Bund adäquat nachkommen zu können, sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften der obersten Landesentwicklungsbehörde zukünftig jährlich spätestens bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres, beginnend mit dem 31. Dezember 2023, über den Stand zur Umsetzung der regionalen Teilflächenziele im Rahmen des Vollzugs des WindBG berichten. Diese Berichterstattung soll in schriftlicher Form erfolgen. In diesem Zusammenhang sollen für die geplanten und festgelegten Flächen entsprechende standardisierte Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) in nicht personenbezogener Form übermittelt werden, da sie einen Bestandteil der Berichtspflicht der Länder gegenüber dem Bund darstellen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 23)**

##### **Zu a) - Absatz 1**

Im Sinne des Prinzips der Konnexität erhalten die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz vom Land jährlich finanzielle Zuweisungen.

##### **Zu b) - Absatz 2**

Um dem Koalitionsvertrag 2021-2026 des Landes Sachsen-Anhalt Rechnung zu tragen, wonach die bestehenden Regionalen Planungsgemeinschaften des Landes Sachsen-Anhalt als wichtige Akteure zur Gestaltung der Wandlungs- und Transformationsprozesse im Land Sachsen-Anhalt finanziell und personell zu stärken sind, sollen die jährlichen finanziellen Zuweisungen vom Land für die Regionalen Planungsgemeinschaften in Abhängigkeit der nach diesem Gesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben 900 000 Euro betragen.

Im Sinne einer trag- und leistungsfähigen Regionalplanung soll die finanzielle Zuweisung auf Grundlage insbesondere der Flächengröße und der Einwohnerzahl der jeweiligen Planungsregion erfolgen.

Damit wird den raumordnerisch zu beplanenden Flächen im Land sowie den Flächengrößen der jeweiligen Planungsregion als Schwerpunkt der Regionalplanung Rechnung getragen. Die Steuerung der Siedlungsentwicklung soll über die Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

Die Kombination soll zudem um einen Korrekturfaktor (Aufstellung von Teilgebietsentwicklungsplänen für Braunkohle und ein damit erhöhter Abstimmungsbedarf in der Planungsregion Halle) ergänzt werden.

Der bisherige Ansatz des Landes ist seit 2014 unverändert geblieben und hat damit auch keine aufgabenunabhängigen Kostensteigerungen (z. B. Miete, Tarifierpassungen, Sachkosten genereller Art für beispielsweise Gutachten etc.) der Regionalen Planungsgemeinschaften ausgeglichen. In diesem Zusammenhang stellen bereits angestoßene und weitere bevorstehende zentrale Wandlungsprozesse vor allem die Regionalplanung vor zusätzliche anspruchsvolle Herausforderungen. So bedarf es im Rahmen des Strukturwandels sowie in Folge des Braunkohleausstiegs der aus raumordnerischer Sicht notwendigen Überarbeitung der Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne. Darüber hinaus kennzeichnen die Energiewende sowie der Klimaschutz und die Klimaanpassung weitere bedeutsame Transformationsprozesse, bei denen die Landes- und Regionalplanung aufgrund der Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen sowie des hohen Flächenbedarfs von Photovoltaikfreiflächenanlagen eine entscheidende Bedeutung zukommt.

Unter Berücksichtigung der Wasserstoffstrategie für Sachsen-Anhalt ist zudem der geplante Umbau der Wirtschaft zur Erreichung der Klimaziele mit einer signifikanten Ausweitung der Flächennutzung für den Ausbau der erneuerbaren Energien verbunden, welcher raumplanerisch zu steuern ist. Insbesondere die bundesrechtliche Vorgabe zur planerischen Sicherung von Flächen für Windenergie an Land (auf Grundlage der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG) führt bereits jetzt zu erheblichen Mehraufwendungen für die Regionalen Planungsgemeinschaften.

Neben den aus dem LEntwG LSA übertragenen Aufgaben bestehen für die Regionalplanung pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im eigenen Wirkungskreis. Vor dem Hintergrund einer trag- und leistungsfähigen Regionalplanung ist eine kontinuierliche Überprüfung der finanziellen Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften in enger Abstimmung mit den nach dem LEntwG LSA geltenden Trägern der Regionalplanung erforderlich.

Für die bereits wesentlich pflichtigen Aufgabenbereiche der Regionalplanung wurde im Rahmen eines wissenschaftlichen Gutachtens ein finanzieller Fehlbetrag ermittelt. Demnach besteht gegenwärtig eine jährliche Finanzierungslücke in Höhe von ca. 1.000.000 Euro kumuliert über alle Regionalen Planungsgemeinschaften.

Wie mit der jährlichen Finanzierungslücke von ca. 1.000.000 Euro umgegangen werden soll, wurde im Rahmen einer Vorabstimmung mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt diskutiert. Dabei wurde sich aus Zeitgründen ausnahmsweise darauf verständigt, mit dem Vorschlag (jeweils 50 v. H) in die Anhörung zu gehen und anhand der Stellungnahme der Landkreise und kreisfreien Städte den endgültigen Kabinettsbeschluss gemeinsam abzustimmen.

Unter Berücksichtigung der wesentlich pflichtigen Aufgaben der Regionalplanung soll dementsprechend die bisher festgelegte finanzielle Zuweisung des Landes für die Regionalen Planungsgemeinschaften von gegenwärtig 400.000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2024 um 500.000 Euro (entspricht der Hälfte der oben aufgezeigten, ermittelten Finanzierungslücke) auf insgesamt 900.000 Euro angehoben werden.

Die noch offenen 500.000 Euro sollen demnach durch die Träger der Regionalplanung bereitgestellt werden.

Aus haushälterischen Gründen ist beabsichtigt, die Lücke im Haushaltsjahr 2023 teilweise zunächst durch eine Verdopplung der bisherigen, jährlichen, jeweilig auf die einzelnen Regionalen

Planungsgemeinschaften entfallenden Finanzierungsbeträge des Landes (§ 23 LEntwG LSA) zu schließen. Mit dem Haushaltsgesetz 2023 wird beabsichtigt, hierfür eine Übergangsregelung für das Haushaltsjahr 2023 zu schaffen. Dies gilt vorbehaltlich des derzeit laufenden parlamentarischen Verfahrens zum Haushaltsgesetz 2023.

Folglich soll § 23 nach diesem Gesetz zum 01. Januar 2024 in Kraft treten.

### **Zu Nummer 5 (Anlage 1 zu § 9a Absatz 2 - Regionale Teilflächenziele)**

Die Anlage 1 bestimmt zeitlich gestaffelte, regionsspezifische, regionale Teilflächenziele für die Windenergie an Land, die in den Planungsregionen des Landes Sachsen-Anhalt durch die jeweilige Regionale Planungsgemeinschaft gemäß § 27 Absatz 2 verbindlich ausgewiesen werden müssen.

Die in der Anlage 1 verpflichtend festgelegten regionalen Teilflächenziele dienen der Umsetzung der im EEG 2023 vorgesehenen Ausbaumengen für die installierte Leistung zur Erzeugung von Windenergie an Land und leiten sich daher sowohl zeitlich als auch inhaltlich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Abgeleitet von den durch das EEG 2023 vorgegebenen Ausbaumengen ist für das Land Sachsen-Anhalt ein Flächenbeitragswert für die Windenergie an Land von insgesamt 2,2 Anteil an der Landesfläche in Prozent gemäß WindBG verpflichtend. Diese Fläche ist notwendig, um die langfristigen bundesweiten Ausbauziele für die Windenergie an Land zu erreichen. Die Festlegung der Stichtage 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 für die verpflichtende Ausweisung der regionalen Teilflächenziele bezieht sich in Summe auf die gemäß § 3 Absatz 1 Anlage 1, Spalten 1 und 2 WindBG für das Land Sachsen-Anhalt zu erreichenden Flächenbeitragswerte.

Der Flächenbedarf wird in Anlage 1, Spalten 1 und 2, dieses Gesetzes durch die Festlegung regionsspezifischer regionaler Teilflächenziele auf die Planungsregionen des Landes Sachsen-Anhalt verteilt. Dabei berücksichtigen die regionalen Teilflächenziele die tatsächlich vorhandenen Flächenpotenziale vor Ort. Die Grundlage für den gewählten Verteilungsschlüssel bildet eine Analyse der Freiraumstruktur, insbesondere der naturräumlichen Gegebenheiten, für das gesamte Land Sachsen-Anhalt.

Im Ergebnis dessen konnte festgestellt werden, dass aus grober Landessicht zwischen den einzelnen Planungsregionen des Landes Sachsen-Anhalt, mit Ausnahme der Planungsregion Harz, keine derartigen Unterschiede bei den regionalen Flächenpotenzialen bestehen, die eine weitergehende regionale Differenzierung der Teilflächenziele rechtfertigen.

Im Vergleich zu den anderen Planungsregionen weist die Planungsregion Harz aufgrund ihrer naturräumlichen und morphologischen Bedingungen Besonderheiten in ihrer Freiraumstruktur auf. Für die Planungsregion Harz, welche stark vom Harz als einziges Mittelgebirge Sachsen-Anhalts geprägt ist, ergeben sich im Landesvergleich zudem weitere spezifische großräumige Restriktionen, die eine gleiche Lastenverteilung zwischen allen Planungsregionen hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie an Land erschweren.

Hierzu zählen insbesondere die im Landesvergleich hohen Flächenanteile an natur- und artenschutzrelevanten Gebieten (u. a. Flächenanteil von Natura 2000-Gebieten: Planungsregion Harz ca. 19 Prozent/ Land Sachsen-Anhalt ca. 11 Prozent; Flächenanteil Landschaftsschutzgebiete: Planungsregion Harz ca. 56 Prozent/ Land Sachsen-Anhalt ca. 33 Prozent; Flächenanteil Wald: Planungsregion Harz ca. 35 Prozent/ Land Sachsen-Anhalt ca. 24 Prozent; Flächenanteil Rotmilan-Dichtezentren: Planungsregion Harz ca. 29 Prozent/ Land Sachsen-Anhalt ca. 14 Prozent) sowie

der in direktem Zusammenhang stehende hohe Flächenanteil an avifaunistisch wertvollen Bereichen für windenergiesensible Vogelarten. Diese umfassen im Sinne des Fachgutachtens ca. 62 Prozent der gesamten Planungsregion Harz (vgl. Büro für angewandte Landschaftsökologie K. Mammen & U. Mammen GbR (2018): „Gutachterlicher Fachbeitrag zur Ermittlung von regionalbedeutsamen Vorkommen und Strukturen windenergieempfindlicher Vogel- und Fledermausarten in der Region Harz (Sachsen-Anhalt)“).

Darüber hinaus wirken sich der hohe Flächenanteil an wertvollen historischen Kulturlandschaften von ca. 48 Prozent der Regionsfläche (vgl. BIANCON GmbH (2014): „Konzept zur Kulturlandschaftsentwicklung in der Planungsregion Harz“) sowie die besonderen morphologischen Gegebenheiten innerhalb des Harzgebirges bzw. zwischen Gebirgsrand und Harzvorländern hinsichtlich weitreichender und empfindlicher Sichtbeziehungen stärker als in den anderen Planungsregionen des Landes Sachsen-Anhalt auf die Ausweisung von Flächen für die Windenergie an Land aus.

Aus den vorgenannten Gründen resultiert, dass während die Planungsregion Harz ein regionales Teilflächenziel von 1,2 bzw. 1,6 Anteil der Fläche der Planungsregion in Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen hat, für die Planungsregionen Altmark, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Halle und Magdeburg ein regionales Teilflächenziel von 1,9 bzw. 2,3 Anteil der Fläche der jeweiligen Planungsregion in Prozent für das Gesamtziel 31. Dezember 2032 festgesetzt ist.

Der mit dieser regionalen Differenzierung einhergehende Aufwuchs der regionalen Teilflächenziele von je 0,1 Anteil der Regionsfläche in Prozent für die Planungsregionen Altmark, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Halle und Magdeburg gegenüber einer gleichen Lastenverteilung des Flächenbeitragswertes von 2,2 Anteil an der Landesfläche in Prozent verbleibt auf einem geringen und damit vertretbaren Niveau.

## **Zu § 2 (Folgeänderungen anderer Gesetze)**

Die Regelung betrifft Folgeänderungen resultierend aus den Regelungsinhalten der Nr. 2 b) von § 1. Die Folgeänderungen betreffen die geänderte Reihenfolge der Zielfestlegungen in der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160) und Anpassungen von Normverweisen.

## **Zu § 3 (In-Kraft-Treten)**

§ 3 regelt das Inkrafttreten.